



Hartmut Koschyk
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Steuerpolitische Sprecherin
der Bundestagsfraktion DIE LINKE.
Mitglied im Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Barbara Höll MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

DATUM 22. August 2013

BETREFF **Ihre Schriftliche Frage Nr. 141 für den Monat August 2013**

GZ **IV C 6 - S 2177/08/10001 :017**

DOK **2013/0780206**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage,

„Hält die Bundesregierung auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (analog zum Beschluss vom 21. März 2013 VI R 31/10) weiter daran fest, dass eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer oder eine Selbständige bzw. ein Selbständiger keinen Nutzungsanteil eines betrieblichen KFZ zu berücksichtigen hat, wenn der Anscheinsbeweis zur Widerlegung der privaten PKW-Nutzung mittels eines gleichwertigen KFZ im Privatvermögen erbracht ist, und wie ist diesbezüglich bei einer Gesellschafterin-Geschäftsführerin bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer zu verfahren (bitte mit Begründung)?“

beantworte ich wie folgt:

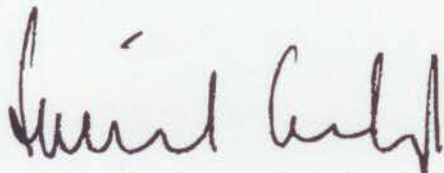
Die Bundesregierung folgt der Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH), dass die Privatnutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises anzusetzen ist. Diese Bewertungsregel kommt nicht zum Tragen, wenn eine private Nutzung nicht stattgefunden hat. Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt. Dafür spricht der Beweis des ersten Anscheins. Dieser kann durch den sog. Gegenbeweis entkräftet oder erschüttert werden. Hierzu ist es

Seite 2 ausreichend, dass ein Sachverhalt dargelegt (und im Zweifel nachgewiesen) wird, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens ergibt. Der Beweis des ersten Anscheins, der für eine private Nutzung betrieblicher Pkw spricht, ist entkräftet, wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge in Status und Gebrauchswert vergleichbar sind (vgl. BFH-Urteil vom 4. Dezember 2012, BStBl II 2013 S. 365). Dem entspricht auch die Regelung im BMF-Schreiben vom 18. November 2009 (BStBl I S. 1326) in der Fassung des BMF-Schreibens vom 15. November 2012 (BStBl I S. 1099).

Bei Arbeitnehmern (auch Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft) ist eine Privatnutzung bei Überlassung durch den Arbeitgeber zu versteuern, wenn dem Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen wurde; in diesem Fall kommt es auf eine tatsächliche private (Nicht)Nutzung nicht an (BFH vom 21. März 2013 – VI R 31/10). Um die Versteuerung der privaten Nutzungsmöglichkeit auszuschließen, kann der Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber ein sogenanntes Nutzungsverbot vereinbaren.

Eine vertragswidrige oder nicht fremdüblich vereinbarte private Kraftfahrzeugnutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft führt nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 3. April 2012 (BStBl I S. 478) zur verdeckten Gewinnausschüttung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hendrik Aulisch', written in a cursive style.